

Oesterreichische
Gesetze

39 b

Fürb... haer

Zwisch... liches
Sozialv... erungs-



Manz Verlag Wien

Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht

mit erläuternden Bemerkungen

Herausgegeben von

Dr. Karl Fürböck

Sektionschef
im Bundesministerium
für soziale Verwaltung

und

Dr. Hellmut Teschner

Ministerialrat
im Bundesministerium
für soziale Verwaltung

ab der 14. Lieferung herausgegeben von

Dr. Helmut Siedl

Rat
im Bundesministerium
für soziale Verwaltung

und

Reg.-Rat Alois Cacek

Amtsdirektor
im Bundesministerium
für soziale Verwaltung

unter Berücksichtigung der

Lieferung 16

ausgegeben im Feber 1984

Wien 1971

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

ISBN 3-214-13971-1

ArtNr. 1 177 236 33

Satz: Austro-Filmsatz Richard Gerin; Druck: Paul Gerin, 1020 Wien

Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht

Zu entfernen sind die Seiten	Anzahl der Blätter	Einzufügen sind die neuen Seiten	Anzahl der Blätter
Belgien (Teil 16)			
13, 15	2	13, 15	2
29	1	29	1
33, 35	2	33, 35	2
55	1	55	1
59	1	59	1
Griechenland (Teil 19)			
13	1	13	1
17	1	17	1
33	1	33	1
Anhänge			
—	—	1—17	9
Zusammen ...	239	Zusammen ...	212

1 **Registerkarte** (Anhänge) ist an der entsprechenden Stelle einzuordnen.

Anleitung

zur Vornahme handschriftlicher Korrekturen

In Ergänzung zu den Austauschblättern sind folgende **handschriftliche Korrekturen** vorzunehmen:

Teil 2 (Schweiz):

Art 1, Anm 1 (S 24): Die Zitierung „Art 3“ ist durch die Zitierung „Art 1“ zu ersetzen.

Art 19 (S 55): Am Ende des Abs 8 ist der Anm-Hinweis „¹³“ zu streichen.

Teil 3 (Liechtenstein):

Art 1, Anm 1 (S 21): Die Zitierung „Art 3“ ist durch die Zitierung „Art 1“ zu ersetzen.

Teil 5 (Jugoslawien):

Art 3, Anm 4 (S 25): Im letzten Satz der Anm ist die Zitierung „Art 3“ durch die Zitierung „Art 1“ zu ersetzen.

Art 6, Anm 3 (S 32/1): Die Bezeichnung „g)“ ist durch die Bezeichnung „f)“ zu ersetzen.

Art 33, Anm 1 (S 86): Die Zitierung „Art 3“ ist durch die Zitierung „Art 1“ zu ersetzen.

Z 3 des SchP, *-Fußnote zur Anm 3 (S 108): Die Worte „der Fußnote zu“ sind zu streichen.

Teil 6 (Türkei):

Art 1, Anm 2 (S 15): Der Ausdruck „Anm 6“ ist durch den Ausdruck „Teil A der Anm 5“ zu ersetzen.

Art 3, Anm 3 (S 19): Im letzten Satz der Anm ist die Zitierung „Art 3“ durch die Zitierung „Art 1“ zu ersetzen.

Z 13 des SchP, Anm 2 (S 67): Der Klammerausdruck „(s Anm 3 zu Art 20 des ö-deutschen Abkommens — 1 a)“ ist zu streichen.

Teil 7 (Großbritannien):

Art 1, *-Fußnote zu Anm 1 (S 17): Der Ausdruck „Anm 3“ ist durch den Ausdruck „Teil B der Anm 3“ zu ersetzen.

Art 1, *-Fußnote zu Anm 1 (S 18): Der Ausdruck „Anm 3“ ist durch den Ausdruck „Teil C der Anm 3“ zu ersetzen.

Art 1, Anm 1 b (S 19): Die Zitierung „Art 3“ ist durch die Zitierung „Art 1“ zu ersetzen.

Art 16, Anm 4 (S 38): In der ersten Zeile der S 38 sind die Worte „die Ausführungen am Ende“ durch den Ausdruck „Teil II/B/b“ zu ersetzen.

Art 17, Anm 4 (S 40): Im vorletzten Abs der Anm sind die Worte „die Ausführungen am Ende“ durch den Ausdruck „Teil II, B, b“ zu ersetzen.

Art 20, Anm 9 (S 47): In der vorletzten Zeile ist der Ausdruck „Anm 15“ durch den Ausdruck „Anm 11“ zu ersetzen.

Teil 11 (Frankreich):

Art 1, Anm 1 a (S 21): Die Zitierung „Art 3“ ist durch die Zitierung „Art 1“ zu ersetzen.

Teil 12 (Luxemburg):

Art 1, Anm 1 (S 15): Die Zitierung „Art 3“ ist durch die Zitierung „Art 1“ zu ersetzen.

Art 39 (S 54): Am Ende des Abs 2 hat der Anm-Hinweis „²⁾“ zu entfallen. Am Beginn des Abs 3 ist anstelle des Anm-Hinweises „³⁾“ der Anm-Hinweis „²⁾³⁾“ zu setzen.

P IX des SchP, Anm 9 (S 66): Am Ende der Anm ist der Ausdruck „Anm 15“ durch den Ausdruck „Anm 11“ zu ersetzen.

Teil 13 (Niederlande):

Art 21, Anm 9 (S 41): Am Ende der Anm ist der Ausdruck „Anm 15“ durch den Ausdruck „Anm 11“ zu ersetzen.

Art 42 (S 65): Am Ende des Abs 2 hat der Anm-Hinweis „²⁾“ zu entfallen. Am Beginn des Abs 3 ist anstelle des Anm-Hinweises „³⁾“ der Anm-Hinweis „²⁾³⁾“ zu setzen.

Teil 14 (Israel):

Art 11, Anm 2 (S 25): Die Worte „im ersten Abs der Anm 6“ sind durch die Worte „im Teil A der Anm 5“ zu ersetzen.

Teil 15 (Schweden):

Art 1, Anm 2 (S 13): Im ersten Abs der Anm ist der Ausdruck „Anm 3“ durch den Ausdruck „Teil A der Anm 5“ zu ersetzen.

Art 19, Anm 10 (S 37): In der letzten Zeile ist der Ausdruck „Anm 15“ durch den Ausdruck „Anm 11“ zu ersetzen.

Kapitel 5, Anm 1 (S 47): Im dritten Abs sind die Worte „in der Vorbem zu Abschnitt II Kapitel 4 des ö-deutschen Abkommens (1 a)“ durch die Worte „im Anh 6“ zu ersetzen.

Art 38, Anm 7 (S 53): Der Klammerausdruck „(abgedruckt in der ersten Fußnote der Anm 6 zu Art 45 des ö-deutschen Abkommens — 1 a)“ ist durch den Klammerausdruck „(abgedruckt im Anh 4)“ zu ersetzen.

Teil 16 (Belgien):

Art 21, Anm 10 (S 39): Die Worte „Anm 14 Abs 1 bis 3 und in Anm 15“ sind durch den Ausdruck „Anm 11“ zu ersetzen.

Kapitel 7, Vorbem (S 50): Im 6. Absatz sind die Worte „in der Vorbemerkung zu Abschnitt II Kapitel 4 des ö-deutschen Abkommens (1 a)“ durch die Worte „im Anh 6“ zu ersetzen.

Art 45 (S 58): Am Ende des Abs 2 hat der Anm-Hinweis „²⁾“ zu entfallen. Am Ende des Abs 3 ist der Anm-Hinweis „³⁾“ durch den Anm-Hinweis „²⁾³⁾“ zu ersetzen.

P III des SchP, Anm 3 (S 63): Die Worte „Fußnote der“ haben zu entfallen.

Teil 17 (USA):

Jeweils § 1, Anm I der Verordnungen 17a, 17b und 17c (S 3, 7 und 10): Im zweiten Abs dieser Anmerkungen ist die Zitierung „Art 3“ durch die Zitierung „Art I“ zu ersetzen.

Vorwort

Die zunehmende internationale wirtschaftliche Verflechtung und die Entwicklung über die Staatsgrenzen hinausreichender wirtschaftlicher Großräume führt auch zu einer zunehmenden zwischenstaatlichen Fluktuation auf dem Arbeitskräftemarkt. Damit steigt aber auch das Bedürfnis, den zunächst vom Territorialitätsprinzip beherrschten Sozialversicherungsschutz der Dienstnehmer und auch der selbständig Erwerbstätigen auf den zwischenstaatlichen Bereich auszudehnen. Tatsächlich ist der Rechtsbereich der zwischenstaatlichen Beziehungen Österreichs auf dem Gebiet der Sozialversicherung nach einer Zeit der Stagnation in den letzten Jahren in Bewegung geraten. Nicht nur mit den Nachbarstaaten, sondern auch mit sonstigen Ländern sind Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen worden oder sind in Vorbereitung.

Im Hinblick auf diese Entwicklung schien den Herausgebern der Zeitpunkt gekommen, den zwischenstaatlichen Teil der kommentierten Ausgabe der österreichischen Sozialversicherungsgesetze einer Revision zu unterziehen. Da die im bisherigen Teil IV des Bandes 39 der Großen Gesetzesausgaben bearbeiteten Sozialversicherungsabkommen bis auf wenige Ausnahmen durch neue Abkommen überholt sind und auch die noch geltenden Verträge in absehbarer Zeit durch neue Vorschriften ersetzt sein werden, bot sich eine völlige Neubearbeitung des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechtes an, die in dem vorliegenden Band 39 b der Großen Gesetzesausgaben zunächst mit der Bearbeitung des österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens eingeleitet und sodann in weiteren Lieferungen durch die Aufnahme der übrigen Sozialversicherungsabkommen fortgesetzt wird.

Wien, im Dezember 1971

Dr. Fürböck

Dr. Teschner

Vorwort zur 14. Lieferung

Seit der Herausgabe der ersten Lieferung wurden in zwölf weiteren Lieferungen 12 bilaterale Abkommen, 1 multilaterales Übereinkommen, 3 Abkommen mit internationalen Organisationen sowie die Gegenseitigkeitsverordnungen gegenüber den USA in die vorliegende Ausgabe des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechtes einbezogen. Nach der Fertigstellung der 13. Lieferung haben die beiden oben unterzeichneten Herausgeber, Sektionschef Dr. Fürböck und Ministerialrat Dr. Teschner, den Wunsch geäußert, sich von der weiteren Bearbeitung der Ausgabe zurückzuziehen. Der Verlag ersuchte daher die beiden Unterzeichneten im Hinblick auf ihre Tätigkeit in der zwischenstaatlichen Abteilung der Sektion II des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Fortführung der Ausgabe zu übernehmen und die weitere Herausgabe zu besorgen.

Die Ausgabe wird grundsätzlich in der gleichen Weise wie bisher weitergeführt werden, wobei aber das zu erwartende Hinzutreten neuer Abkommen eine gewisse Umstrukturierung und Straffung des Anmerkungsapparates erforderlich machen wird, um den Umfang der Ausgabe in einem vertretbaren Rahmen halten zu können. Durch eine möglichst rasche Berücksichtigung der neu in Kraft tretenden Abkommen und der Änderungen der bestehenden Abkommen sowie durch weitere Judikatur- und Literaturhinweise soll jedenfalls stets ein verlässlicher Überblick über den letzten Stand der Rechtslage und Rechtsentwicklung im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialversicherung gegeben werden.

Wien, im April 1982

Dr. Siedl

Reg.-Rat Cacek

Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abk.	Abkommen
Abs.	Absatz (Absätze)
AHV	(schweizerische bzw. liechtensteinische) Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	schweizerisches Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der geltenden Fassung bzw. liechtensteinisches Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der geltenden Fassung
AIV	Arbeitslosenversicherung
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung
AN	Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ARÜG	Bundesgesetz vom 22. November 1961, BGBl. Nr. 290, über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions-(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegesetz — ARÜG) in der geltenden Fassung
ASVG	Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG) in der geltenden Fassung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, in der geltenden Fassung
ausschl.	ausschließlich
belg.	belgisch(e)(er)
Bem.	Bemerkung
Ber.	Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zu einem Abkommen (zu einem Gesetz)
betr.	betreffend
bez.	bezüglich
BG	Bundesgesetz (österreichisches)
BGBl.	Bundesgesetzblatt (österreichisches)
B-KUVG	Bundesgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter

Abkürzungen

	(Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG) in der geltenden Fassung
B-KVG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 219, über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Krankenversicherungsgesetz — B-KVG)
Bmf.	Bundesminister für
BMf.	Bundesministerium für
BmfsV	Bundesminister für soziale Verwaltung
BMfsV	Bundesministerium für soziale Verwaltung
B-PVG	Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 28/1970, über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz — B-PVG)
BR	Begründung bzw. Erläuterungen der Regierungsvorlage
BRD	Bundesrepublik Deutschland
brit.	britisch(e)(er)
BSVG	Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978, BGBl. Nr. 559, über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz — BSVG) in der geltenden Fassung
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DBGBl.	Deutsches Bundesgesetzblatt
dh.	das heißt
di.	das ist
DRGBl.	Deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978, BGBl. Nr. 565, über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz — DSG) in der geltenden Fassung
DV	Durchführungsvereinbarung
einschl.	einschließlich
Entsch.	Entscheidung(en)
Erk.	Erkenntnis(se)
Erl.	Erlaß (Erlässe)
F	Fassung
ff.	und folgende
FLAG 1967	Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967, BGBl. Nr. 376, betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) in der geltenden Fassung
franz.	französisch(e)(er)
FRG	(deutsches) Fremdrentengesetz = Artikel I des Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz)

Abkürzungen

	setz — FANG) vom 25. Februar 1960, DBGBl. I S. 93, in der geltenden Fassung
FSVG	Bundesgesetz vom 30. November 1978, BGBl. Nr. 624, über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in der geltenden Fassung
G	Gesetz(e)
GB	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
gem.	gemäß
gesl.	gesetzlich
GP	Gesetzgebungsperiode
Griech.	Griechenland
griech.	griechisch(e)(er)
grs.	grundsätzlich
GSKVG 1971	Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 287, über die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz — GSKVG 1971)
GSPVG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG)
GSVG	Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978, BGBl. Nr. 560, über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz — GSVG) in der geltenden Fassung
ho.	hierortig
Hv.	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
HVG	Bundesgesetz vom 5. Februar 1964, BGBl. Nr. 27, über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz — HVG) in der geltenden Fassung
IAA	Internationales Arbeitsamt
IAK	Internationale Arbeitskonferenz
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
iS	im Sinne
isr.	israelisch(e)(er)
ital.	italienisch(e)(er)
IV	(schweizerische bzw. liechtensteinische) Invalidenversicherung
IVG	schweizerisches Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung in der geltenden Fassung bzw. liechtensteinisches Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung in der geltenden Fassung
iVm.	in Verbindung mit

Abkürzungen

JBl.	Juristische Blätter, Springer-Verlag, Wien
JN	Jurisdiktionsnorm (österreichische)
Jug.	Jugoslawien
jug.	jugoslawisch(e)(er)
Kdm.	Kundmachung
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der geltenden Fassung
KV	Krankenversicherung
Liecht.	Liechtenstein
liecht.	liechtensteinisch(e)(er)
lit.	litera, literae
Lux.	Luxemburg
lux.	luxemburgische(e)(er)
LZVG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 293, über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung (Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz)
max.	maximal
niederl.	niederländisch(e)(er)
Nov.	Novelle(n)
Nr.	Nummer
NVG 1972	Bundesgesetz vom 3. Februar 1972, BGBl. Nr. 66, über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 — NVG 1972) in der geltenden Fassung
Ö	Österreich
ö.	österreichisch(e)(er)
odgl.	oder dergleichen
OFG	Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien
P	Punkt
PV	Pensionsversicherung(en)
RAVG	(deutsches) Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911, DRGBl. I S. 989, in der geltenden Fassung
RdA	„Das Recht der Arbeit“, Zeitschrift, herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
RKG	Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923, DRGBl. I S. 431, in der geltenden Fassung
RVO	Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, DRGBl. I S. 509, in der geltenden Fassung
RV	Rentenversicherung(en)
S	Schilling
S.	Seite
s.	siehe

Abkürzungen

Schg.	Schiedsgericht (der Sozialversicherung)
SchP	Schlußprotokoll
schwed.	schwedisch(e)(er)
schweiz.	schweizerisch(e)(er)
Slg.	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes bzw. Verwaltungsgerichtshofes. (A) Administrativrechtlicher Teil, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien
sog.	sogenannt(e)(er)
SoSi.	„Soziale Sicherheit“, Zeitschrift für die Sozialversicherung, herausgegeben vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien
span.	spanisch(e)(er)
SSV	Sammlung der Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien in Leistungsstreitverfahren zweiter Instanz der Sozialversicherung, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien
SUG	Bundesgesetz vom 30. November 1973, BGBl. Nr. 642, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren (Sonderunterstützungsgesetz — SUG) in der geltenden Fassung
SV	Sozialversicherung
sv.-	sozialversicherungs-
SV-Slg.	Sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen, herausgegeben von Dr. A. Novak und Dr. H. Teschner, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien
1. SV-NG	Bundesgesetz vom 3. April 1952, BGBl. Nr. 86, über die Neuregelung von Teilen des Sozialversicherungsrechtes (1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz — 1. SV-NG) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 166
ua.	unter anderem
uä.	und ähnliche
uam.	und anderes mehr
udgl. (m.)	und dergleichen (mehr)
uE	unseres Erachtens
UV	Unfallversicherung
uzw.	und zwar
V	Verordnung(en)
v.	vom(n)
Vers.	Versicherung(s)(en)
vers.-	versicherungs-
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vH	vom Hundert
vT	vom Tausend
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Abkürzungen

Z	Ziffer, Zahl
ZA	Zusatzabkommen
ZAS	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien
zB	zum Beispiel
ZV	Zusatzvereinbarung

Zur Beachtung!

1. Wie im Abkürzungsverzeichnis vermerkt ist, sind unter „BR“ die Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage eines Abkommens (eines Schlußprotokolls, eines Gesetzes), unter „Ber“ der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zu einer solchen Vorlage zu verstehen. Ist dem „BR“ bzw. „Ber“ *keine weitere Bezeichnung* beigelegt, so handelt es sich um diese Materialien zu dem jeweiligen Abkommen (Schlußprotokoll, Gesetz) in seiner *ursprünglichen Fassung*. Beziehen sich diese Materialien auf ein *Zusatzabkommen*, ist die *Bezeichnung des Zusatzabkommens* beigelegt. Das gleiche gilt für Erläuternde Bemerkungen und Ausschlußberichte zu anderen Gesetzesvorlagen, auf die im Anmerkungsapparat Bezug genommen wird.

Die *Fundstellen der amtlichen Materialien* zu den Abkommen in den Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sind in der *Vorbemerkung* vor jedem Abkommen angegeben.

2. Alle von Österreich abgeschlossenen bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit bezwecken die *Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen* in bezug auf ihre Rechte und Pflichten aus der Sozialversicherung und darüber hinaus in Auswirkung der *Gebietsgleichstellung*, daß der Aufenthalt im Vertragsstaat nicht als Aufenthalt im Ausland gilt und dort eingetretene Sachverhalte so wirken, als ob sie sich im Inland ereigneten. Jedes Vertragswerk kann daher nur unter Heranziehung der nach dem jeweiligen sachlichen Geltungsbereich des Abkommens in Betracht kommenden österreichischen Rechtsvorschriften angewendet und verstanden werden. Der Entwicklungstrend des sachlichen Geltungsbereichs der Abkommen geht deutlich in die Richtung der Erfassung sämtlicher Versicherungszweige, also nicht nur der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen, sondern — soweit solche Systeme bestehen — auch der selbständig Erwerbstätigen. Wäre schon die Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wegen der damit verbundenen Erweiterung des vorliegenden Bandes kaum zu vertreten, gilt dies umso mehr für die Wiedergabe auch nur der wichtigsten